

**Satzung
des Kreises Steinfurt
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene
vom 17.12.2019**

Kreistag: 16.12.2019

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW)
- § 5 und § 26 Abs. 1 Buchst. F der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 aufgezählten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Mindestgebühren nach der AVerwGebO NRW festgelegt. Aufgrund § 2 Abs. 3 und § 3 GebG NRW werden mit dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten für die Gebühren- und auslagenerhebung die Vorschriften des GebG NRW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (2) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlachttieruntersuchung ohne Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (3) Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die unter Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung fallen.
- (4) Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht Großbetriebe im Sinne der vorhergehenden Regelung sind.

- (5) Kleinbetriebe II sind Betriebe im Sinne der Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung.
- (6) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Groß- oder Kleinbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (7) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit die Gebühren nach dieser Satzung jedoch niedriger sind als in entsprechenden Tarifstellen der AVerwGebO NRW oder der Verordnung (EU) 2017/625, sind mindestens die Gebühren nach diesen Regelungen zu erheben.
- (2) Die Gebührensätze sind abschließend. Sie enthalten alle Gebührenanteile für Stück- und Stundenvergütung einschl. etwaiger Wegstrecken, Proben und Untersuchungen. Zusätzliche Gebühren werden ausschließlich erhoben für
 - a. Wartezeiten, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, und
 - b. Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten, außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiten oder an Sonn- und Feiertagenentsprechend den Festlegungen in Anlage 1.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Tätigkeit aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 außer Kraft.
- (3) Für Amtshandlungen vor Inkrafttreten dieser Satzung sind die Regelungen der Satzung vom 18.12.2007 jedoch weiter anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 17. Dezember 2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 01.02.05-001/021
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48/2019 vom 18.12.2019



Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Tierart	Kleinbetriebe					Hausschlachtungen
	Staffel 1 bis 5 Tiere	Staffel 2 6 - 35 Tiere	Staffel 3 36 - 64 Tiere	Staffel 4 65 - 119 Tiere	Staffel 5 120+ Tiere	
Rinder	25,74 €	21,82 €	18,01 €	15,16 €	12,30 €	37,26 €
Schweine	15,52 €	11,61 €	10,02 €	8,84 €	7,65 €	48,18 €
Schweine Kleinbetrieb II	14,77 €	10,86 €	9,42 €	8,35 €	7,27 €	-,--
Schafe und Ziegen	12,39 €	8,47 €	7,16 €	6,18 €	5,20 €	25,81 €
Einhufer	40,33 €	36,41 €	31,19 €	27,27 €	23,35 €	70,21 €
Haarwild u. a.	13,75 €	9,84 €	8,13 €	6,85 €	5,56 €	26,87 €

Für Tiere, die nicht unter diese Tierarten fallen, sind die Gebühren für eine nach Größe und Gewicht vergleichbare Tierart zu erheben.

Trichinenuntersuchung

Typ 1	mit Fleischuntersuchung	Gebühr siehe Kleinbetriebe oder Hausschlachtung	
Typ 2	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA im Betrieb	14,24 €
Typ 3	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch Jäger	18,33 €
Typ 4	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA außerhalb Betrieb	49,85 €

In den Gebühren sind alle Kosten für Wegstrecken, Probenahmen und Untersuchungen enthalten. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Kleinbetrieben, Hausschlachtungen und Trichinenuntersuchungen	
für Untersuchungen auf Verlangen zu ungünstigen Zeiten	80%
wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80%
wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund verzögert wird	80%
wenn die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50%

Großbetriebe, Geflügelschlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Hygienekontrollen, Geflügellebendbeschau

Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Tierarzt	36,60 €
Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Fachassistent	22,72 €

An- und Abfahrzeiten sowie vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Wartezeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Gebühr nach Stundenaufwand	TA	FA
für Arbeit an Sonntagen	16,86%	18,26%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, Ostersonntag und Pfingstsonntag	91,15%	98,71%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	101,31%	109,65%
für Arbeit in der Zeit von 21 bis 6 Uhr	14,99%	14,88%

Für alle Gebührenarten gilt:

Es sind mindestens die Gebühren nach der AVerwGebO NRW zu erheben.

TA = Tierarzt, FA = amtlicher Fachassistent